

## Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2023

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Nigg  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

---

### 2023/364 Protokoll der 40. Gemeinderatssitzung vom 24. Januar 2023

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Januar 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2023/365 Familienforschung Liechtenstein – Kosten IT-Entwicklungsaufwand

---

**Sachverhalt** Zur landesweiten Vernetzung der gemeindeeigenen Familienbuchdaten wurde eine Arbeitsgruppe bestellt, die ihre Arbeit im Jahr 2020 aufnahm. Der Gemeinderat beschloss mit GRB 2021/255 vom 23. November 2021 an diesem Projekt teilzunehmen und genehmigte die damals bekannten laufenden Kosten.

Zur Koordination und konkreten Bearbeitung der Projektphase von drei Jahren wurde im Jahr 2022 der Verein Familienforschung Liechtenstein gegründet und eine Geschäftsführung bestellt. Die Kosten für die Geschäftsführung und die Aufwendungen für die Arbeitsgruppe und den Vereinsvorstand, IT, Rechtliche Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Infrastrukturen werden nach dem Einwohnerschlüssel der teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt.

Hinsichtlich der IT-Entwicklungskosten wird das Projekt von Sitewalk Est., Schaan, begleitet. Sitewalk hat für die teilnehmenden Gemeinden eine Abrechnung der Entwicklungskosten sowie weiterer Aufwendungen im Zuge der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erstellt, die vor der Gründung des Vereins angefallen sind. Diese Kosten werden nach dem Kostenschlüssel 50 % teilnehmende Gemeinden und 50 % nach Einwohner aufgeteilt. Für die Gemeinde Planken beläuft sich dieser Aufwand auf CHF 17'666.05 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die IT-Entwicklungskosten in Höhe von CHF 17'666.05 netto inkl. MWST zu genehmigen und zur Auszahlung an Sitewalk Est., Schaan, anzuweisen.

---

**2023/366**      **Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2022**

---

**Sachverhalt** Im Frühjahr 2022 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'000.00 (Vorjahr CHF 9'600.00) gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2023 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Dorfvereine für das Jahr 2022 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fragebogen können die Restbeiträge an die fünf Plankner Ortsvereine ausbezahlt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2022 in Höhe von CHF 11'970.00 (Vorjahr CHF 8'976.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

---

**2023/367**      **Bestellung Vorsitzenden der Wahlkommission der Gemeinde Planken für die Vorsteherwahl 2023**

---

**Sachverhalt** Am 5. März 2023 finden die Vorsteher- und Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode von 2023 bis 2027 statt. Bis zum 20. Januar 2023 sind die Wahllisten der Wählergruppen eingegangen.

Gemäss Weisung der Regierung über die Vorbereitung und das Wahlverfahren für die Gemeindewahlen 2023 (Weisung Nr. 2) haben alle an der Wahl beteiligten Wählergruppen Anspruch auf eine paritätische Besetzung der Wahlkommission der Gemeinde. Die Wahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher bzw. dem Vizevorsteher als Vorsitzenden, höchstes sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern für den Verhinderungsfall. Der Wahlkommission ist eine entsprechende Anzahl Stimmzähler beizugeben.

Nachdem für die Vorsteherwahl sowohl der Gemeindevorsteher als auch die Vize-Vorsteherin kandidieren, können beide die Vorsitzfunktion der Wahlkommission der Gemeinde Planken nicht wahrnehmen. Seitens der weiteren Gemeinderatsmitglieder hat sich niemand bereiterklärt, die Vorsitzfunktion zu übernehmen.

Gemäss der Weisung der Regierung könnte die Wahlkommission einen Vorsitzenden aus ihren Reihen wählen. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Vorsitzfunktion bestellt.

Daniel Beck, langjähriges Mitglied der Wahlkommission ist bereit, den Vorsitz der Wahlkommission der Gemeinde Planken für die Vorsteherwahl am 5. März 2023 zu übernehmen. Für die Gemeinderatswahl wird wiederum der Gemeindevorsteher der Vorsitzende der Wahlkommission sein. Anstelle von Hubert Eberle, Kandidat für die Gemeinderatswahlen 2023, rückt Diana Hilti, bisher Stimmzählerin, in die Wahlkommission nach.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Daniel Beck als Vorsitzenden für die Vorsteherwahl 2023 zu bestellen.

---

**2023/368 Streetwork Liechtenstein – Neue Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/306 vom 28. Juni 2022 hat der Gemeinderat beschlossen, 1. Das Konzept Streetwork Liechtenstein des Projektausschusses vom 18. Mai 2022 zur Kenntnis zu nehmen und 2. Die Umsetzung von Streetwork Liechtenstein zu befürworten. Die Kosten für die Gemeinden belaufen sich auf CHF 175'000 und werden nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde Planken beträgt somit rund CHF 2'200.

Beteiligt am ganzen Projekt sind alle elf Gemeinden sowie das Land Liechtenstein, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste. Beim damaligen Beschluss wurden drei verschiedene Varianten diskutiert: Eine "interne Lösung", welche beim Amt für Soziale Dienste anzusiedeln wäre, eine "externe" Lösung und eine Lösung, welche über eine "Stiftung" geregelt würde. Sowohl der Projektausschuss wie auch die Gemeinde sprachen sich für die externe Lösung aus. Die Ausschreibung wurde im November aus verschiedenen Gründen abgebrochen.

Im Anschluss an den Abbruch der Ausschreibung wurde eine neue Lösung gesucht und in der Stiftung Offene Jugendarbeit (OJA) gefunden. Die OJA hat sich bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst und betreibt u.a. bereits jetzt für Jugendliche «Aufsuchende Jugendarbeit». Der Geschäftsführer der OJA hat die Thematik mit dem Stiftungsratspräsidenten besprochen mit ihm beim Amt für Soziale Dienste ein erstes, erfolgreiches Gespräch geführt. Das Anbieten von Streetwork durch die OJA wird von allen Seiten begrüsst.

Die OJA hat in ihren Statuten einen Zweck verankert, der geändert werden muss, um Streetwork anbieten zu können. Es wurde folgende Zweckänderung in Art. 3 angestrebt:

Bisher: Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene Kinder- und Jugendarbeit Liechtenstein in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, gemeindespezifische Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen. Die Stiftung leistet auf Grund eines politischen Auftrages mit der Beratung, Begleitung und Animation von Jugendlichen einen sozialen Beitrag für die Allgemeinheit.

Neu (Anpassungen in kursiver Schrift): Die Stiftung verfolgt den Zweck, *Soziale Dienstleistungen wie Offene Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork und weitere Soziale Arbeit für die liechtensteinischen Gemeinden oder das Land Liechtenstein* zu erbringen. Zu diesem Zweck werden befristete Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden *oder dem Land Liechtenstein* abgeschlossen. Die Stiftung leistet auf Grund eines politischen Auftrages mit der Beratung, Begleitung und Animation von *Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen* einen sozialen Beitrag für die Allgemeinheit.

Gleichzeitig müssten die Begünstigten in Art. 6 geändert werden:

Bisher: Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der liechtensteinischen Jugend errichtet und ist in diesem Sinne zu führen.

Neu (Anpassung in kursiver Schrift):

Die Stiftung wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der liechtensteinischen *Bevölkerung* errichtet und ist in diesem Sinne zu führen.

Während der Vorbereitungsarbeiten wurde allerdings Art. 18 der Statuten bemerkt, der dem Art. 552 § 31 des PGR entspricht: Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, sodass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

In der Folge wurde die vorgesehene Zweckänderung der Stiftungsaufsicht vorgelegt, welche ihre Zustimmung allerdings nicht gibt. Die Begründung lautet: Gemäss Art. 18 der Statuten vom 29. März 2019 kann der Stiftungsrat der oben genannten Stiftung die Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden ändern, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der Stiftung gelegen ist.

Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch gemäss dieser Statutenbestimmung nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung vom Willen des Stifters entfremdet ist.

Das in Art. 18 der Statuten verankerte Statutenänderungsrecht zugunsten des Stiftungsrates entspricht sohin im Hinblick auf die für eine Zweckänderung erforderlichen Voraussetzungen der Bestimmung des Art. 552 § 31 PGR.

Die von Ihnen ausgeführten Hintergründen für die beabsichtigte Zweckerweiterung und insbesondere die Überlegungen der involvierten Gemeinden für die zusätzliche Aufgabe «Streetwork» auf die bestehenden Strukturen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein zurückzugreifen, sind für die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.

Zu prüfen ist jedoch, ob die oben beschriebenen Voraussetzungen gemäss den Statuten und Stiftungsrecht für eine Zweckänderung vorliegen. Massgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist der aktuell geltende Zweck der Stiftung. Dieser besteht zusammengefasst in der Unterstützung (Beratung, Begleitung und Animation) von Jugendlichen. Der bislang bestehende Zweck soll auch weiterhin beibehalten werden, d.h. er ist weder unerreichbar, unerlaubt noch vernunftwidrig geworden.

Nach Auffassung der STIFA ist die ursprünglich mit der Stiftungerrichtung gewünschte und mit der Zweckbestimmung festgelegte Aussenwirkung, nämlich Jugendliche zu begleiten und zu fördern, unverändert geblieben. Gründe dafür, warum diese Wirkung aufgrund geänderter Umstände/Verhältnisse nicht mehr erzielt werden könnte, sind für die STIFA nicht erkennbar und es spricht auch die Tatsache, dass dieser Tätigkeitsbereich beibehalten werden soll, gegen eine derartige Änderung der Verhältnisse und damit Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen.

Aus all diesen Gründen kommt die STIFA zum Ergebnis, dass die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für die angedachte Zweckänderung bzw. Zweckerweiterung nicht gegeben sind und eine solche daher aus Sicht der STIFA unzulässig wäre.

Die Begründung ist eine rein formaljuristische. Der Stiftungsaufsicht wurden verschiedene, aus Sicht der OJA stichhaltige, Gründe für eine Genehmigung der Zweckänderung vorgelegt:

Wie aus den (...) Änderungen ersichtlich ist, wird das Angebot bzw. der Zweck der Stiftung nicht grundlegend verändert, sondern eigentlich ausgeweitet (technisch gesprochen ein «Upgrade»). Der ursprüngliche Zweck ist nach wie vor vorhanden und steht im Mittelpunkt, es wird hier keine Veränderungen geben, d.h. es werden hierfür die gleichen Mittel und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Streetwork und allenfalls weitere Soziale Arbeit werden durch zusätzliche Finanzen und Angestellte geleistet. Wichtig ist auch, dass das Land Liechtenstein (vertreten in den bisherigen Gesprächen durch das Amt für Soziale Dienste) einbezogen ist. Es gibt zwar noch keinen Regierungsbeschluss dazu, aber es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Regierung diesem Vorhaben zustimmen wird (informelle Gespräche sind bereits geführt, zudem ist eine Vertreterin des zuständigen Ministeriums involviert). Diese Zweckänderung bzw. -ausweitung ist im Interesse des ganzen Landes und aller Gemeinden sowie der Regierung.

Nachdem eine Zweckänderung aus heutiger Sicht nicht möglich ist, muss eine neue Lösung gesucht werden. Die Gründung einer «Anstalt» ist nicht zweckmässig, desgleichen ein «Verein». Es deutet alles darauf hin, dass es nur sinnvoll ist, eine neue Stiftung zu gründen, mit dem neuen Zweck und den neuen Begünstigten. Im Anschluss werden die Mitarbeitenden in die neue Stiftung «übertragen», die bisherige Stiftung kann nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens aufgelöst werden.

Die Gründung einer neuen Stiftung benötigt einiges an Zeit. Es ist jedoch Ziel, bereits ab Juli 2023 mit Streetwork beginnen zu können. Die Gemeinde Schaan hat sich bereit erklärt, die temporäre Anstellung der vorgesehenen Anzahl an Personen vorzunehmen. Es soll in Ausschreibung und Verträge bereits aufgenommen werden, dass diese Anstellung spätestens nach zwei Jahren von der neu zu gründenden Stiftung übernommen werden. Die Gespräche werden durch den Geschäftsführer der OJA geführt. Formell muss die Anstellung jedoch durch den Gemeinderat von Schaan beschlossen werden.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Ergänzung des statutarischen Zwecks der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein mit «Streetwork» juristisch nicht möglich ist.
2. sich dafür auszusprechen, eine neue Stiftung mit dem erweiterten Zweck wie beschrieben zu gründen und die bisherigen Mitarbeitenden der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein in diese neue Stiftung zu übernehmen. Die entsprechenden Mittel werden aus dem Vermögen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein zur Verfügung gestellt.

3. sich dafür auszusprechen, «Streetworker» befristet für maximal zwei Jahre bei der Gemeinde Schaan anzustellen. Nach Gründung der neuen Stiftung werden diese Mitarbeitenden in die neue Stiftung transferiert.

4. zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Gründung der neuen Stiftung und dem Transfer der Mitarbeitenden und der Mittel in diese neue Stiftung die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein aufgelöst wird.

---

**2023/369 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Mara Sophie Peschke, Dorfstrasse 85, Planken**

---

**Sachverhalt** Mara Sophie Peschke, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idf. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Mara Sophie Peschke sind gegeben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Mara Sophie Peschke zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

---

**2023/370 Vermietung Wohnung Dorfstrasse 92**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/325 vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat die Ausschreibung zur Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen bzw. Hausteile Dorfstrasse 90 und 92 in den Landeszeitungen und die Beibehaltung des Mietpreises für die 5½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 90 mit monatlich CHF 1'500.00 exkl. Nebenkosten und für die 4½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 92 mit monatlich CHF 1'600.00 exkl. Nebenkosten genehmigt. Die Ausschreibung in den Landeszeitungen erfolgte am 4. und 6. Oktober 2022. Die Wohnungen wurden von drei Interessenten besichtigt. Für die 5½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 90 sind zwei Bewerbungen eingegangen und die Vergabe erfolgte mit GRB 2022/344 vom 22. November 2022.

Nun ist auch eine Bewerbung für die Wohnung bzw. den Hausteils an der Dorfstrasse 92 eingegangen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Hausteil Dorfstrasse 92 an Alexandra Bacher und Heinz Beck ab 1. Juni 2023 zum Mietpreis von monatlich CHF 1'600.00 inkl. Autounterstellplatz exkl. Nebenkosten zu vermieten.

  
